



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....703
Bekanntmachungen.....703
 Rechtsverordnung über das Verbot des
 Führens von Waffen und Messern in
 bestimmten Bereichen der Stadt Kassel703
Impressum.....707

Bekanntmachungen

**Rechtsverordnung über das Verbot des
Führens von Waffen und Messern in
bestimmten Bereichen der Stadt Kassel**

Aufgrund von § 42 Abs. 5 und Abs. 6 S. 1 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und §2a der hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. März 2023 (GVBl. I 2023 S. 227) wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Kassel als Kreisordnungsbehörde verordnet:

**Rechtsverordnung über das Verbot des
Führens von Waffen und Messern mit
feststehender oder feststellbarer Klinge mit
einer Klingenlänge über vier Zentimeter in
bestimmten Bereichen der Stadt Kassel**

§ 1 Verbot

Auf den in § 2 dieser Verordnung benannten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Kassel ist das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 des Waffengesetzes sowie
2. Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern

ganztäglich verboten.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf folgende öffentliche Straßen einschließlich der zugehörigen Gehwege sowie der weiter angeführten Wege, Plätze und Flächen:

- „Heinrichstraße“,
- „Holländische Straße“ ab der Liegenschaft „Holländische Str. 32“ bis „Holländische Str. 17“,
- „Henschelstraße“ ab der Liegenschaft „Henschelstr. 2“ bis „Henschelstr. 4“ sowie von der Liegenschaft „Henschelstr. 4“ bis „Holländische Straße“,
- Parkplatz zwischen der Holländischen Straße und der Henschelstraße in Höhe der Liegenschaften „Holländische Str. 17 bis 21“ sowie der Liegenschaft „Henschelstr. 2,
- Wolfhager Straße“ ab der Liegenschaft „Wolfhager Str. 1“ bis Wolfhager Str. 25“,
- „Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße“,
- „Gießbergstraße“,
- „Schillerstraße“ zwischen „Hoffmann-v.-Fallersleben-Straße“ und „Gießbergstraße“,
- Fläche östlich der Liegenschaften „Schillerstr. 5“ bis „Gießbergstr. 11“ (südöstlicher Gebäudetrakt der „Paul-Julius-v.-Reuter-Schule“), im Süden begrenzt durch die „Gießbergstraße“, im Osten begrenzt durch die „Gießbergstraße“ und im Norden begrenzt durch die „Schillerstraße“,
- „Jägerstraße“,
- Parkhaus zwischen den Liegenschaften „Jägerstr. 1 bis 11“ und „Kurt-Schumacher-Str. 5 bis 9“ einschließlich der Zufahrten zwischen den Liegenschaften „Mauerstraße 22 und 26“ sowie zwischen „Jägerstr. 1“ und „Untere Königsstr. 89“,
- „Untere Königsstraße“,
- „Holländischer Platz“, Fläche einschließlich der Unterführung zwischen den Straßen „Wolfhager Straße“, „Holländische Straße“, „Henschelstraße“, „Kurt-Wolters-Straße“, „Mosenthalstraße“ und „Untere Königsstraße“,
- „Kurt-Wolters-Straße“ vom „Holländischen Platz“ bis Liegenschaft „Kurt-Wolters-Str. 2“,
- Fläche nordwestlich der Liegenschaften „Untere Königsstr. 86“ und „Mosenthalstr. 8“, im Norden begrenzt durch die „Kurt-Wolters-Straße“, im Westen begrenzt durch die „Untere Königsstraße
- Fußweg zwischen der „Gießbergstraße“ und der „Unteren Königsstraße“, nördlich entlang der Liegenschaft „Untere Königsstr. 95“, einschließlich der nördlichen Abzweigung in Richtung „Wolfhager Straße“,
- „Mosenthalstraße“ einschließlich des Weges zwischen den Liegenschaften „Untere Königsstr. 86“ und „Mosenthalstr. 8“,
- Fußweg zwischen der „Mosenthalstraße“ und der „Unteren Königsstraße“ zwischen den Liegenschaften „Untere Königsstr. 84 und 86“,
- „Bremer Straße“ ab Liegenschaft „Untere Königsstraße 82“ bis „Bremer Str. 12“,
- „Schäfergasse“,
- Parkplatz zwischen den Liegenschaften „Schäfergasse 1 bis 9“ und „Untere Königsstr. 66 bis 72“ sowie „Schäfergasse 9A“ einschließlich der Zufahrten von der „Schäfergasse“,
- „Müllergasse“,
- die Straße „Pferdemarkt“ einschließlich der Parkplatz- und Grünflächenbereiche zwischen den Liegenschaften „Pferdemarkt 5 bis 15“ und „Pferdemarkt 10 bis 16“,
- „Mittelgasse“ ab der Straße „Pferdemarkt“ bis zur Straße „Entenanger“,
- „Lutherstraße“,
- „Kurt-Schumacher-Straße“ ab Liegenschaft „Kurt-Schumacher-Str. 1“ bis „Kurt-Schumacher-Str. 23“,
- „Hedwigstraße“,
- „Kurze Gasse“,
- die Straße „Martinsplatz“,

- „Landgraf-Philipp-Platz“, dieser wird im Süden begrenzt durch die Liegenschaften „Untere Königsstr. 56“ bis „Martinsplatz 6“, im Norden durch die Liegenschaften „Untere Königsstraße 58“ bis „Landgraf-Philipp-Platz 2“, im Osten durch das Gebäude der „Martinskirche“, einschließlich des Fußweges zwischen „Landgraf-Philipp-Platz“ und der „Kurt-Schumacher-Straße“ entlang der Liegenschaften „Landgraf-Philipp-Platz 2“ und „Kurt-Schumacher-Str. 18“,
- „Oberste Gasse“ ab Liegenschaft „Oberste Gasse 17“ bis „Oberste Gasse 31“,
- „Druselplatz“,
- die Straße „Entenanger“ einschließlich des Parkplatz- und Grünflächenbereiches umgrenzt von den Straßen „Entenanger“, „Oberste Gasse“ und „Graben“,
- die Straße „An der Garnisonkirche“,
- der „Königsplatz“, dieser wird in der südöstlichen Hälfte begrenzt durch die Liegenschaften „Königsplatz 32 bis 42“ und in der nordwestlichen Hälfte durch die Liegenschaften „Königsplatz 53 bis 61“
- „Poststraße“,
- „Mauerstraße“,
- „Kölnische Straße“ ab der Liegenschaft „Kölnische Str. 7“ bis zum Königsplatz,
- „Spohrstraße“,
- „Rudolf-Schwander-Straße“ ab der Liegenschaft „Rudolf-Schwander-Str. 21“ bis „Lutherstraße“,
- der am südlichen Rand des Lutherplatzes verlaufende Weg zwischen „Mauerstraße“ und „Spohrstraße“ von der Liegenschaft „Mauerstraße 13“ bis zur Liegenschaft „Lutherplatz 6“ sowie der im nördlichen Bereich den „Lutherplatz“ durchlaufende Fußweg, beginnend in Höhe der Liegenschaft „Lutherstraße 2“ bis zur „Mauerstraße“.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Führen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die dort genannten Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 WaffG.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Sinne des § 1 dieser Verordnung sind alle derartigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gleisanlagen, Gehwege, Haltestellenbuchten sowie -stationen des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Zu- und Abgänge zu den Stationen, Treppen, Parkplätze, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe Passagen, Brücken und Tunnel.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen i. S. v. § 42 Abs. 5 S. 2 sowie Abs. 6 S. 2 und S. 3 WaffG von dem Verbot nach § 1 dieser Verordnung sind generell
 1. Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei sowie Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand- und Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr, Beschäftigte der kommunalen Stadtpolizei des Ordnungsamtes, der kommunalen Verkehrspolizei und medizinische Versorgungsdienste,

2. Personen, auf die durch oder auf Grund von § 55 Abs. 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
 3. Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,
 4. Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen oder Bescheinigungen, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
 5. Personen, die Messer im Zusammenhang der gewerblichen Tätigkeit im Rahmen einer festgesetzten Veranstaltung, mit der Brauchtumpflege oder in Ausübung des Sports führen,
 6. Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.
- (2) Ausgenommen sind ferner
1. der Transport von Waffen in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebene Geltungsbereich ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
 2. Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zum Handel mit den in § 1 Abs. 2 WaffG benannten Gegenständen berechtigt sind, sowie Angestellte und Kunden; § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung bleibt hiervon unberührt.
3. Handwerker und Handwerkerinnen, Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die Gegenstände im Zusammenhang mit Ihrer Berufsausübung stehen,
 4. Anwohner und Anwohnerinnen, die melderechtlich ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Geltungsbereich haben; § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Verordnung bleibt hiervon unberührt.
 5. Personen die Messer nach § 1 Nr. 2 dieser Verordnung zum Verzehr von Speisen in einer Außengastronomie nutzen sowie Personen, die Messer nach § 1 Nr. 2 dieser Verordnung in Ausübung der gastgewerblichen Tätigkeit innerhalb einer Außengastronomie führen bzw. Messer nach § 1 Nr. 2 dieser Verordnung auf direktem Weg von dem Gaststättenbetrieb in den zugehörigen Außengastronomiebereich bzw. von dort in den Gaststättenbetrieb bringen.
- (3) Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel als allgemeine Ordnungsbehörde, Ordnungsamt, kann darüber hinaus von dem Verbot des § 1 dieser Verordnung allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, sofern eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist und ein berechtigtes Interesse besteht. Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung eine Waffe führt oder
 2. § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ein Messer mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über vier Zentimetern führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verbotswidrig geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Oberbürgermeister der Stadt Kassel als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 23. September 2024 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2027 außer Kraft.

Kassel, den

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtskarte Waffentrageverbotszone in
Kassel

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Stadt Kassel, Kommunikation, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 80,60 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich ggf. 1,55 Euro Versandkosten über Stadt Kassel, Kommunikation (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jeden Jahres über die Stadt Kassel, Kommunikation.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Stadt Kassel, Kommunikation. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Stadt Kassel, Kommunikation.

Übersichtskarte Waffentrageverbotszone in Kassel

Legende

 Waffentrageverbotszone

Kassel documenta Stadt
Vermessung und
Geoinformation

0 30 60 120 180 240
Meter

Kartgrundlage: Karte der Stadt Kassel 1:5.000
Kartographie: Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation

